



## Allgemeine und erweiternde Buchungshinweise und Reisebedingungen:

Bitte lesen Sie auch unsere

[Allgemeine Leistungsbeschreibung und Einreisebestimmungen Brasilien.](#)

Hierin finden Sie noch weitere wichtige Hinweise zur Buchung der Reise.

### Sehr geehrter Reisegast,

die nachstehenden Reisebedingungen ergänzen die Vorschriften der §§ 651a bis I BGB über den Pauschalreisevertrag und die Informationsverordnung für Reiseveranstalter und führen diese Vorschriften aus. Sie werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen uns,

**Tourismo Amigos do Cavalo Dirk Göpfert, Zum weißen Bild 31, 26871 Papenburg,**

**Telefon +49 (0)4962 99 06 14, Telefax +49 (0)4962-90 94 82, nachstehend »AdC« abgekürzt,**

und jedem einzelnen Reiseteilnehmer, nachstehend »der Reisegast« oder »der Gast« genannt, im Falle der Buchung, zustande kommenden Reisevertrages. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen sorgfältig durch.

**Tourismo Amigos do Cavalo ist als Anbieter der Reisen gemäß der Vorschriften der §§ 651a bis I BGB über den Pauschalreisevertrag verpflichtet einen Reisesicherungsschein auszugeben.** Um unseren Gästen einen gesicherten Reiseablauf zu garantieren, werden nur Tickets von Linien Airlines (Lufthansa, KLM, Airfrance, TAM und deren Servicepartnern) von uns vermittelt, welche bereits Hin- und Rückflug beinhalten.

### § 1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Reiseanmeldung, die mündlich, schriftlich oder per Telefax erfolgen kann, bietet der Gast **AdC** den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage und dieser Reisebedingungen **verbindlich** an.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung an den Reisegast zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss erhält der Reisegast die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt.

1.3 Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein **neues Angebot von AdC** vor. Der Vertrag kommt in diesem Fall zustande, wenn der Reisegast das geänderte Angebot annimmt. Dies kann auch durch Leistung der Anzahlung, der Restzahlung oder durch den Reiseantritt selbst geschehen.

1.4 Der **Anmeldende haftet** für alle Verpflichtungen von mit angemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

### § 2. Leistungsverpflichtung von AdC

2.1 Die Leistungsverpflichtung von **AdC** ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

2.2 Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften und andere Reiseveranstalter) und Reisebüros sind von **AdC** nicht bevollmächtigt, Zusicherung zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung von **AdC** hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

### § 3. Zahlungen und Restzahlung

3.1 Fluganreise, Inlandsflüge, Airpässe: Flugleistungen sind von uns für Sie vermittelte Leistungen mit der Fluggesellschaft. Im Rahmen dieses Geschäftsbesorgungsvertrages haften wir für eine ordentliche Abwicklung, z.B. die Weitergabe aller relevanten Informationen wie Flugzeiten, Änderungen, die die Reisepläne beeinträchtigen können. Ihr Vertragspartner der Flugreisen ist das Flugunternehmen selbst. Nach Reiseantritt müssen Sie für die Rückbestätigung spätestens 3 Tage vor Weiterreise sorgen und nehmen deshalb etwaige Änderungen direkt von der Fluggesellschaft zur Kenntnis. Wir haften jedoch nicht für Abhilfe, die eventuell durch solche Änderungen nötig werden könnte, z.B. bei nicht mehr realisierbaren Anschlussverbindungen. Preise, abweichende Stornobedingungen und sonstige Konditionen werden tagesaktuell mit Ihnen schriftlich oder mündlich vereinbart. Von uns gebuchte Flüge gelten für die Daten wie von Ihnen gebucht und von uns bestätigt - bzw. wie sie im Flugticket erscheinen. Änderungsmöglichkeiten nur auf Anfrage. Die Standard- Stornogebühren für Flugtickets sind 200,- € pro Ticket nach Ausstellung. **Bitte beachten Sie, dass viele Tarife sofortige Ausstellung / Bezahlung nach Reservierung verlangen. Diese Kosten sind vom Reisenden sofort zu entrichten.** Die Regelung für das erlaubte Freigeäck im Flugzeug ist abhängig von der Fluggesellschaft, der Buchungsklasse und der Strecke. Informationsquellen sind das Reisebüro und die Webseiten der Fluggesellschaft.



3.2 Mit Vertragsschluss und **nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k Abs. 3 in BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 15% des Reisepreises, maximal jedoch € 250,- pro Person, da wir in entsprechender Höhe Anzahlungen gegenüber unseren Leistungsträgern erbringen.**

3.3 Die **Restzahlung** ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt ist und falls nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, **30 Tage** vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7. genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.4 Die Reiseunterlagen erhält der Reisegast nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises unverzüglich direkt oder über das vermittelnde Reisebüro ausgehändigt.

3.5 Bei Buchungen **kürzer als 30 Tage** vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherungsscheines **sofort zahlungsfällig.**

3.6 Leistet der Kunde Anzahlung und/oder Restzahlung trotz Fälligkeit nicht innerhalb der vereinbarten Fristen, ist **AdC** berechtigt, nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 8 dieser Bedingungen zu belasten.

3.7 Soweit kein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht des Kunden besteht und **AdC** zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises **kein Anspruch** des Reisegastes auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

#### **§ 4. Leistungsänderungen**

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von **AdC** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. **AdC** ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

#### **§ 5. Preisanpassung**

**AdC** behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

5.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann **AdC** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **AdC** von Ihnen den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **AdC** von Ihnen verlangen.

5.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren oder Flughafengebühren **AdC** gegenüber erhöht, so kann **AdC** den Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufsetzen.

5.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **AdC** verteuert hat.

5.4 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für **AdC** nicht vorhersehbar waren.

5.5 Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist.

5.6 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat **AdC** Sie unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% sind Sie berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn **AdC** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für Sie aus ihrem Angebot

## § 6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisegast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von **AdC** zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung. **AdC** bezahlt an den Reisegast jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an **AdC** zurückerstattet worden sind.

## § 7. Rücktritt und Kündigung durch AdC

7.1 **AdC** kann den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisegast die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt **AdC**, so behält sie den Anspruch auf den Gesamtpreis; **AdC** muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, den sie aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der **AdC** eventuell von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Die Reisebegleitung von **AdC** ist in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte von **AdC** wahrzunehmen.

7.2 **AdC** kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) **AdC** ist verpflichtet, dem Reisegast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- b) Ein Rücktritt von **AdC** später als 30 Tage vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- c) Der Reisegast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn **AdC** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisegast aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Reisegast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber **AdC** geltend zu machen.

## § 8. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

8.1 Der Reisegast kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber **AdC**, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten.

8.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisegast, stehen **AdC** unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

- bis 60 Tage vor Reisebeginn 20%
- vom 59. bis 30. Tag vor Reisebeginn 30%
- vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn 40%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 50%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn 70%
- vom 6. Tag vor Reisebeginn bis zum Reisebeginn 80%
- am Tag der Reise oder bei Nichterscheinen 90%
- bei nicht durch **AdC** verschuldetem Abbruch der Reise kann keine Erstattung erfolgen

8.3 Dem Reisegast ist es gestattet, **AdC** nachzuweisen, dass ihr tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisegast nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

8.4 **AdC** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **AdC** nachweist, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht **AdC** einen solchen Anspruch geltend, so ist **AdC** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

8.5. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt. Eventuell entstehende Kosten für neu auszustellende Flugtickets werden dem Gast in Rechnung gestellt.

## § 9. Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes

9.1 Die sich aus § 651d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit **AdC** dahingehend konkretisiert, daß der Reisegast verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der Reisebegleitung von **AdC** anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

9.2 Ansprüche des Reisegastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisegast obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

9.3 Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen.

9.4 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisegast den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, **AdC** erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn **AdC**, bzw. seine Beauftragten (Reisebegleitung), eine ihnen vom Reisegast bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von **AdC** oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird.

9.5 Der Kunde ist verpflichtet, Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber **AdC** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur nach Reiseende und nur gegenüber **AdC** unter oben angegebener Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen. Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung unverschuldet unterbleibt.

## § 10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

10.1 **AdC** informiert auf der Seite [Reisebestimmungen für Brasilien](#) über die obigen Bestimmungen, die gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des Reisegastes begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass-, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie **AdC** nicht ausdrücklich vom Reiseteilnehmer mitgeteilt worden sind.

10.2 **AdC** wird den Kunden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegeben Allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

10.3 Soweit **AdC** seiner Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der Reiseteilnehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet.

## § 11. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

11.1 **AdC** informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

11.2 Steht/stehen bei der Buchung die ausführenden Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist **AdC** verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald **AdC** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Kunden informieren.

11.3 Die Mitteilung über die ausführenden Fluggesellschaften im Rahmen der Informationspflicht von **AdC** begründet keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der/den genannten Fluggesellschaft(en), soweit sich ein solcher Anspruch nicht aus einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht von **AdC** ergibt. Soweit dies demnach vertraglich in zulässiger Weise vereinbart ist, bleibt **AdC** ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.

11.4 Durch die vorstehenden Bestimmungen und die Unterrichtung von **AdC** über einen Wechsel einer Fluggesellschaft bleiben die Ansprüche des Kunden nach der in Abs. (1) bezeichneten Verordnung, aus sonstigen anwendbaren EU-Verordnungen sowie sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte unberührt.

11.5 Die entsprechend der EU-Verordnung erstellte "[Black List](#)" (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist über einen Link auf der Internet-Seite von **AdC** abrufbar.

## § 12. Haftung

12.1 Die vertragliche Haftung von **AdC** für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) **AdC** für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2 **AdC** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von **AdC** sind.

**AdC** haftet jedoch



a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, soweit diese Leistung nicht ausdrücklich als Fremdleistung (siehe §12 Abs. 12.2) ausgewiesen ist.

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **AdC** ursächlich geworden ist.

### § 13. Verjährung

13.1 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **AdC** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **AdC** beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **AdC** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **AdC** beruhen.

13.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

13.3 Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

13.4 Schweben zwischen dem Kunden und **AdC** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder **AdC** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

### § 14. Gerichtsstand, Sonstiges

14.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und **AdC** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.2 Soweit bei Klagen des Kunden gegen **AdC** im Ausland für die Haftung von **AdC** dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14.3 Der Kunde kann **AdC** nur an dessen Sitz verklagen.

14.4 Für Klagen von **AdC** gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **AdC** vereinbart. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und **AdC** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

c) Sollten einzelne Paragraphen dieser Allgemeine und erweiternde Buchungshinweise und Reisebedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Anderen Paragraphen im Übrigen nicht berührt.